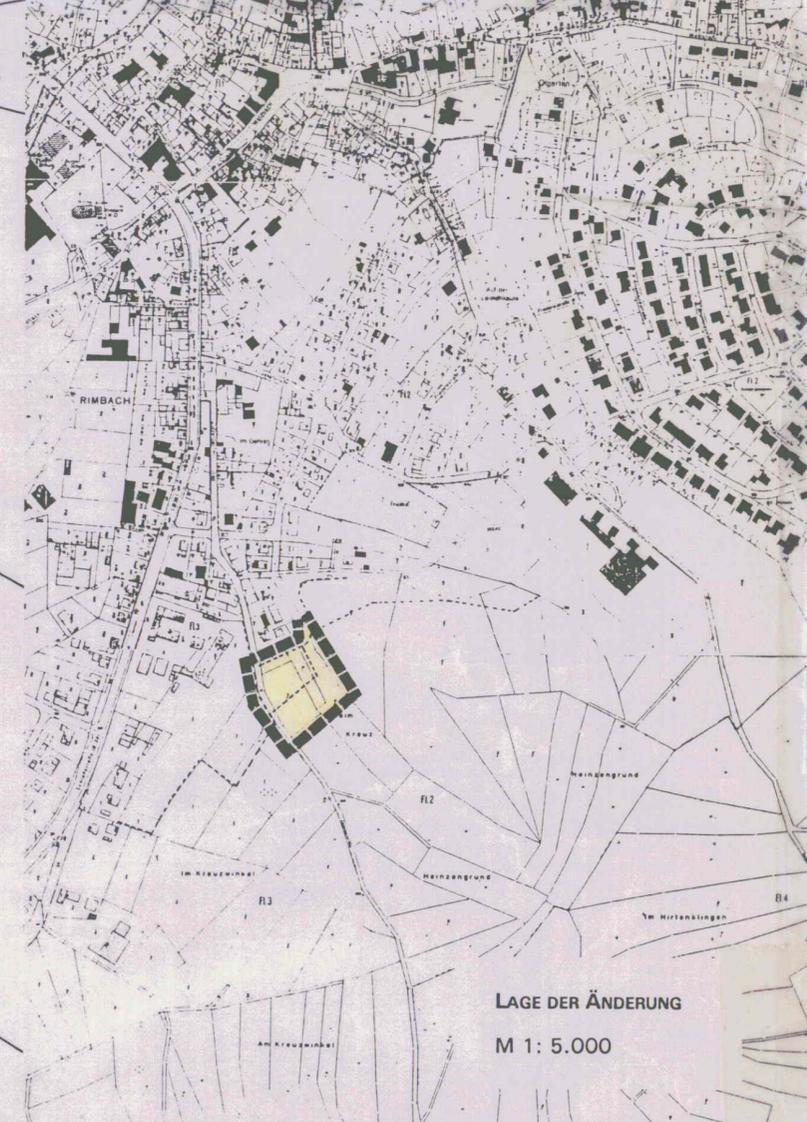
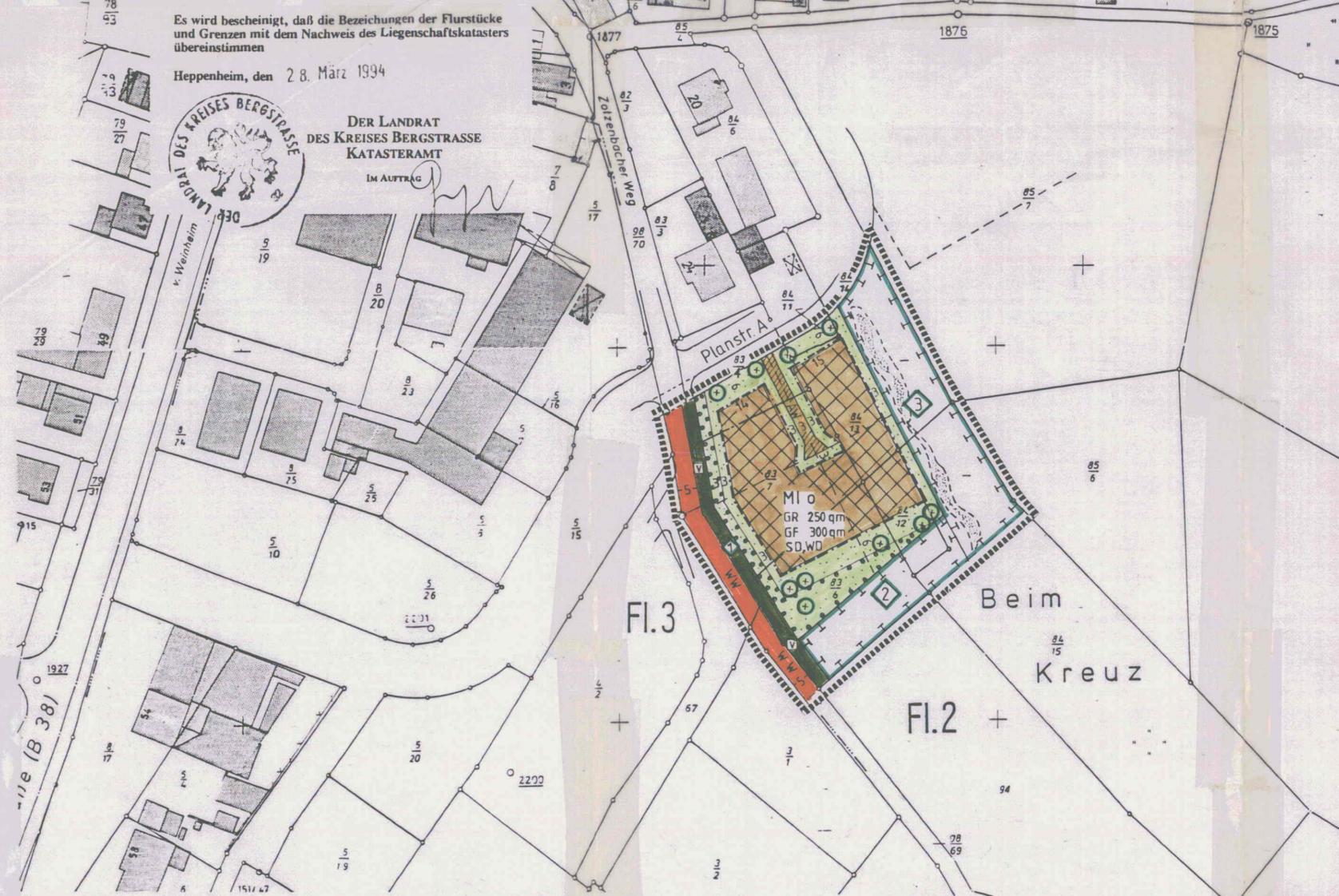


Es wird bescheinigt, daß die Bezeichnungen der Flurstücke und Grenzen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen

Heppenheim, den 28. März 1994

DER LANDRAT
DES KREISES BERGSTRASSE
KATASTERAMT

IM AUFTRAG



LAGE DER ÄNDERUNG
M 1: 5.000

PLANVERFAHREN

GEÄNDERTE FESTSETZUNGEN

Aufstellung durch die Gemeindevertretung (§ 2 (1) BauGB)

am: 14.09.1993 (Gemeindevorstand/Bürgermeister)

Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)

in: Odw. Ztg./Südh. Post
am: 20.09.1993 (Gemeindevorstand/Bürgermeister)

Bürgerbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)

von: 01.10.1993 bis: 05.11.1993 (Gemeindevorstand/Bürgermeister)

Entwurfs- und Offenlegungsbeschuß durch die Gemeindevertretung (§ 3 (2) BauGB)

am: 27.04.1994 (Gemeindevorstand/ Bürgermeister)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)

in: Odw. Ztg./Südh. Post
am: 03.05.1994 (Gemeindevorstand/Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)

von: 16.05.1994 bis: 22.06.1994 (Gemeindevorstand/Bürgermeister)

Satzungsbeschuß durch die Gemeindevertretung (§ 10 BauGB)

am: 15.12.1994 (Gemeindevorstand/Bürgermeister)

Bescheinigung über das Anzeigeverfahren (§ 11 BauGB)

s. Nebenstehend
am: (Regierungspräsidium)

Bekanntmachung nach Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 12 BauGB)

in: Odw. Ztg./Südh. Post
am: 13. Sep. 1995 (Gemeindevorstand/Bürgermeister)

Rechtsverbindlichkeit der Satzung

am: 13. Sep. 1995 (Gemeindevorstand/ Bürgermeister)

Geänderte planungsrechtliche Festsetzungen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Ortsrand Südost

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO) unverändert

o Offene Bauweise
GR 250 qm Maximal 250 qm Grundfläche/ Grundstück
GF 300 qm Maximal 300 qm Geschosfläche/ Grundstück

In der Grundfläche sind alle vollversiegelten Flächen und baulichen Anlagen enthalten. Überschreitungen der Höchstgrenze sind ausgeschlossen (§ 19 (4) BauNVO). Ausnahmsweise können je Grundstück maximal 100 qm zusätzlich in durchlässiger, begrünter Bauweise befestigt werden.

Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist 500 qm. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Fläche
Baugrenze
nicht überbaubare Fläche

Die Abgrenzung überbaubarer und nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist im Plan durch Baugrenzen festgesetzt. Bei Differenzen mit der Flächenangabe zur Ausnutzung gilt der geringere Wert.

Höhenlage der Gebäude

Die maximale Traufhöhe als Schnittpunkt der Traufwand mit der Dachhaut ist 6,5 m über der Geländeoberfläche (§ 2 (4) HBO). Für die vorderen Gebäude ist die Geländeoberfläche die Höhe der grundstücksseitigen Hinterkante der anbaufähigen öffentlichen Verkehrsanlage, rechtwinklig zur Gebäudemitte gemessen. Für die hinteren Gebäude ist die mittlere Höhe der natürlichen Geländeoberfläche maßgebend.

Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsfläche
Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Wirtschaftsweg, öffentlich
Anliegerweg, privat mit gegenseitigem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (Festsetzung nicht verbindlich)

Geänderte Landschaftsplanerische Festsetzungen

----- Geschlossene Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entsprechend Bindungen des Bebauungsplanes

o Anpflanzung von Bäumen entsprechend Bindungen des Bebauungsplanes
Flächen und Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft

1 Die Verkehrsgrünfläche ist als Wegesaum mit natürlichem Aufwuchs und Mahd nur bedarfsweise in mehrjährigem Turnus zu belassen.

2 Wiesenfläche ohne Nutzung
Mahd alle drei Jahre, Mahgut abräumen
3 Gestaltung als Feuchtzone mit Mulden zur Abnahme des Regenwasserüberlaufs der Anliegergrundstücke; Röhrchenentwicklung, ca. 50% der Fläche. Restteil als Wiesenfläche wie Maßnahme 2.

Hinweise

Die weiteren, nicht von den Änderungen betroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten fort.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Ortsrand Südost besteht aus dem Änderungsplan 1:1.000, den zugehörigen Festsetzungen, der Bestandskarte und der Planbegründung mit Übersichtsplänen.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 25. APR. 1995
Az.: IV/34-61d04/01- Rimbach 22

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag



GEMEINDE RIMBACH
KREIS BERGSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN
MIT
LANDSCHAFTSPLAN

ORTSRAND SÜDOST

4. ÄNDERUNG

HANS DORN
LANDSCHAFTSARCHITEKT
FRANKFURT AM MAIN

11. MÄRZ 1994